

Anfrage der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bielefeld vom 16.03.2026 zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 25.03.2026 (Drucksachen-Nr. 0970/2025-2030)

Ausweisung eines Wasserschutzgebietes am Flugplatz Senne

Frage:

Wie ist der aktuelle Stand der Verlegung der Brunnen, welche weiteren Arbeiten müssen noch erledigt werden und wann kann abschließend mit der Ausweisung des Wasserschutzgebietes gerechnet werden?

Zusatzfragen:

1. Was passiert, wenn die Probebohrungen an den geplanten neuen Standorten für die Brunnen fehlschlagen und welche Auswirkungen hätte das auf die Ausweisung des Wasserschutzgebietes?
2. Warum wurde eine Baugenehmigung erteilt, ohne dass vorher sichergestellt wurde, dass der Standort des geplanten Hangars nicht doch für die Verlegung der Brunnen benötigt werden könnte und wird somit nicht die Ausweisung des Wasserschutzgebietes gefährdet?

Antwort der Verwaltung:

Im Jahr 2025 wurden drei Probebohrungen und zwölf zusätzliche Rammkernsondierungen im nordöstlichen Bereich des Flugplatzes durch die Stadtwerke Bielefeld GmbH durchgeführt. Im Ergebnis ist aufgrund der angetroffenen hydrogeologischen Verhältnisse einer von drei Standorten für einen Brunnenneubau hinsichtlich ausreichender Ergiebigkeit geeignet. Aktuell wertet der Gutachter die Wasseruntersuchungsergebnisse aus, die Stadtwerke Bielefeld GmbH erwarten den Abschlussbericht im 2. Quartal 2026.

Der neue Wasserrechtsantrag wird seitens der Stadtwerke Bielefeld GmbH 2027 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Bielefeld vorgelegt. Nach dem Abschluss des Wasserrechtsverfahrens (voraussichtlich im Jahr 2028) ist beabsichtigt, in 2028/29 den Neubau des Brunnens durchzuführen.

Die Erstellung eines Fachgutachtens für die Festsetzung des erforderlichen Wasserschutzgebiets erfolgt im Zuge des neuen Wasserrechts und mündet mit dem erforderlichen Verfahren in die Festsetzung des Wasserschutzgebietes.

Zusatzfrage 1:

Die Probebohrungen und Sondierungen zur hydrogeologischen Standortfindung sind abgeschlossen. Im Ergebnis ist aufgrund der angetroffenen hydrogeologischen Verhältnisse einer von drei Standorten für einen Brunnenneubau hinsichtlich ausreichender Ergiebigkeit geeignet.

Zusatzfrage 2:

Laut Auskunft des Bauamtes der Stadt Bielefeld bestand zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Baugenehmigung, da dem beantragten Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstanden.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens für den Neubau des Hangers wurde seitens der Stadtwerke Bielefeld GmbH zugestimmt, da der Standort außerhalb des Wassereinzugsgebiets der heute bestehenden und der zukünftig geplanten Brunnen des WW 03 liegt und der Bau des Hangers somit keine Auswirkungen auf die geplante Festsetzung des Wasserschutzbereiches hat.

i.A.

gez. Möller